

# Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2025	ausgegeben am 19. Dezember 2025	Nr. 17
------	---------------------------------	--------

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2025 über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - Unterschwellenvergabe - vom 12.12.2025	225
2.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12. Dezember 2025	230
3.	Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2025	246
4.	Bekanntmachung der 1. Änderung vom 15.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024	249
5.	Bekanntmachung der 23. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 06.12.2002	252
6.	Bekanntmachung der 1. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2024	253
7.	Bekanntmachung der 8. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017	254
8.	Bekanntmachung der 8. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017	255
9.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Walkenmühlenweg"	256
10.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“	258
11.	Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“	259
12.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“	263

13.	Bekanntmachung der Genehmigung der 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede	265
14.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zum 31.12.2024	267
15.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen im Baugebiet Ziegelei II in Meschede nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	270
16.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" im Stadtteil Meschede-Stadt	272
17.	Bekanntmachung der 8. Satzung vom 15.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017	273
18.	Bekanntmachung der Beschlüsse der Vertretung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gültigkeit der Wahl zum Rat am 14. September 2025	274
19.	Bekanntmachung der Beschlüsse der Vertretung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 14. September 2025	275
20.	Bekanntmachung der 1. Änderung vom 11. Dezember 2025 der Zuständigkeitsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 13.12.2022	276

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung vom 12.12.2025 über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - Unterschwellenvergabe - vom 12.12.2025**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie
  - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

#### **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
  - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Kreis- und Hochschulstadt Meschede allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX).
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

### **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- (1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

### **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

### **§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe**

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
  - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
  - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
  - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer). Bei Überschreiten dieser Grenze gelten die Regelungen analog zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

(2) Bei allen Vergabeverfahren kann mit den Bieterinnen über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bieterinnen von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

a) Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgesetze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei

1. der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),

Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bieterinnen vergeben.

b) Eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgesetze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei

1. der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 500.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 150.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).

c) Darüber hinaus ist eine Öffentliche Ausschreibung unter Berücksichtigung der Haushaltsgesetze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig. Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

d) Außerdem ist die vorherige Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung einzuholen, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Überschreitung der unter Absatz 1 und 2 festgelegten Wertgrenzen rechtfertigen sollten. Die Entscheidung ist in der Vergabedokumentation zu vermerken.

## **§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung**

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

(2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen,

insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

## **§ 7 Eignung und Ausschluss**

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

## **§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention**

(1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) über eine elektronische Vergabeplattform.

(2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen und 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungen.

(3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.

(4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

(5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## **§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

(2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

(4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

## **§ 10 Fristen**

Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen und betragen immer mindestens 10 Werkstage; die Bindefrist beträgt 30 Tage. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

## **§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

(1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Angebote**

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.

(2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bieter,
- b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

(4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

## **§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

## **§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen**

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken, sind verboten.

## **§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

**der Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12. Dezember 2025**

#### **Inhaltsübersicht**

Präambel

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Entwidmung

## § 4 Öffnungszeiten

### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 8 Särge und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Aschenbeisetzungen

§ 16 Gemeinschaftsgrabfelder

§ 17 Ehrengrabstätten

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 18 Bereiche mit allgemeinen und erweiterten Gestaltungsvorschriften (Sonderfeld)

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

### **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 20 Bereiche mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Bereiche mit erweiterten Gestaltungsvorschriften (Sonderfeld)

§ 22 Zustimmungserfordernis

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

§ 24 Unterhaltung

§ 25 Entfernung

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

§ 28 Rückbau von Grabfeldern

### **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

§ 30 Trauerfeier

### **Schlussvorschriften**

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 11.12.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Südfriedhof Meschede, Nordfriedhof Meschede, Eversberg, Wehrstapel, Remblinghausen, Alter Friedhof Freienohl (geschlossen, siehe § 3), Waldfriedhof Freienohl, Grevenstein.

### **§ 2 Friedhofsziel**

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt.  
(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Kreis- und Hochschulstadt Meschede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).  
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräberstätten/Urnengräberstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte/Urnengräberstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.  
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengräberstätten/ Urnenreihengräberstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgräberstätten/Urnengräberstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.  
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgräberstätte/Urnengräberstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.  
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräberstätten/Urnengräberstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräberstätten/Urnengräberstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.  
(6) Ersatzgräberstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräberstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Sind Öffnungszeiten nicht nachlesbar, wird die Öffnungszeit auf die hellen Tagesstunden beschränkt.  
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.  
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch einen Bescheid. Dieser Bescheid, bzw. eine beglaubigte Fotokopie davon sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von einem Monat entschieden. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Abfall und Verpackungsmaterial gleich welcher Art (biologische Abfälle oder Kunststoffabfälle) nach Beendigung ihrer Arbeiten durch Entsorgungssysteme ihrer eigenen Betriebe zu entsorgen. Die Nutzung der städtischen Abfallsammelsysteme ist ausdrücklich untersagt.

Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2

ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgräfstätte/ Urnenwahlgräfstätte oder Kolumbarium beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

#### **§ 8 Särge und Urnen**

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden in Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind dieser die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen in Feldern mit Wahl-, Reihengrabstätten und Sonderfeldern für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für die Beisetzung von Aschen in Feldern mit Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten einschl. des Kolumbariums sowie in Gemeinschaftsgrabfeldern beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) beträgt 20 Jahre. Auf Antrag kann das Nutzungrecht für Kinderreihengräber auf 30 Jahre verlängert werden, wenn die Belegung des Friedhofes dies zulässt. Eine weitere Verlängerung des Nutzungrechtes ist nicht möglich.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungrechten nach § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung angeordnet und durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neuregelung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten –
    - als Erwachsenengrabstätten; auch als pflegefreie Rasengräber
    - oder Kindergräbern,
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen; auch als pflegefreie Rasengräber,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Gemeinschaftsgrabfelder; sowohl für Urnen-, als auch für Erdbestattung
  - f) Urnenpfegefelder,
  - g) Kolumbarien,
  - h) Urnenhaine,
  - i) Sonderfelder,
  - j) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
  - c) Erdbestattungen in Reihengräbern sind auch in ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabfeldern möglich.
- (3) Reihengrabstätten können auch als pflegefreie Rasengräber in einem Rasenfeld erworben werden.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- Die Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist nicht an einen Sterbefall gebunden. Sie kann nur für die gesamte Grabstätte erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Ein Wiedererwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann von der letztgenannten Vorschrift Ausnahmen zulassen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte einer Grabstätte können für einen Zeitraum

- von zehn Jahren
- von zwanzig Jahren
- für die gesamte Nutzungszeit von dreißig Jahren erfolgen.

Bestehende Nutzungsrechte werden dabei nach Ablauf des bestehenden Rechts für den gewünschten Zeitraum verlängert.

(3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Stelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Ein- oder mehrstellige Wahlgräber können auch als pflegefreie Rasengräber in einem Rasengrabortfeld erworben werden.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird derjenige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Eine anderslautende Übergangsregelung des Nutzungsrechts bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der betreffenden Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräber beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Friedhofsverwaltung kann von der letztgenannten Vorschrift Ausnahmen zulassen. Eine Erstattung bereits gezahlter Nutzungsrechtsgebühren erfolgt nicht.

(13) Das Ausmauern von Wahlgräber ist nicht zulässig.

## § 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
  - d) Urnengemeinschaftsgrabfeldern,
  - e) Urnenpflegefeldern
  - f) Kolumbarien
  - g) Urnenhainen

(zu a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(zu b) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Anzahl der Stellen der Grabstätte.

(zu c) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können pro Stelle anstatt eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Bestehende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag erweitert werden. Nach dieser Erweiterung können zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Erweiterungsgebühr ergibt sich aus der Gebühr des Neuerwerbs abzüglich des bereits anteilig verbrauchten Nutzungsentgeltes.

(zu d) Urnengemeinschaftsgrabfelder sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Pflege der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit sichergestellt

(zu e) Urnenpflegefelder sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die entsprechende Nutzungszeit verliehen wird. Die Grabstätten werden als Wahl- und Reihengrabstätten vergeben.

Vor der Vergabe des Nutzungsrechtes muss ein Grabpflegevertrag eines zugelassenen Unternehmens über die entsprechende Laufzeit vorgelegt werden.

(zu f) Kolumbarien verfügen über Grabnischen für Urnenbestattungen. Es können Urnen für eine Ruhezeit von zwanzig Jahren beigesetzt werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich. Eine Nach-/ Mitnutzung der Grabnische wird dabei analog der Regelungen des §14 Absatz 8) (Wahlgrabstätten) ermöglicht für

- a) den überlebenden Ehegatten,
- b) den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Stiefkinder.

Die Herrichtung und Beschriftung der Grabnischen erfolgt einheitlich nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung.

Die Nachbestattung der Aschen aus dem Kolumbarium erfolgt auf einem Rasenfeld auf dem Friedhof in Wehrstapel.

(zu g) Urnenhaine verfügen über Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten. Urnenhaine eröffnen die Möglichkeit, Aschen im Wurzelbereich eines Baumes für eine Ruhezeit von zwanzig Jahren beizusetzen und kommen dem Wunsch der Verstorbenen nach, auf diese Weise erneut Teil des immer wiederkehrenden Kreislaufs der Natur zu werden.

Insbesondere bei Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen im Urnenhain müssen die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen (Urnen und Überurnen) so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre schnelle Verrottung innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## **§ 16 Gemeinschaftsgrabfelder**

Gemeinschaftsgrabfelder dienen der Beisetzung ohne Zuteilung einer Einzelgrabfläche. Sie werden innerhalb des jeweiligen Friedhofes separat angelegt und nach der Bestattung für den Zeitraum des erworbenen Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut.

(1) Gemeinschaftsgrabfelder für Beisetzungen in Urnenreihengräbern

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen auf einem Gemeinschaftsgrabfeld beträgt 20 Jahre.

(2) Gemeinschaftsgrabfelder für Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Die Ruhezeit für eine Erdbestattung im Reihengrab auf einem Gemeinschaftsgrabfeld beträgt 30 Jahre. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstelle ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstelle auf einem Gemeinschaftsgrabfeld darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Gemeinschaftsgrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Gemeinschaftsgrabfelder für Urnen- und Reihengrabbeisetzungen können auch als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden.

## **§ 17 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Bereiche mit allgemeinen und erweiterten Gestaltungsvorschriften (Sonderfeld)**

(1) Auf allen Friedhöfen werden Bereiche mit allgemeinen und auf dem Nordfriedhof in Meschede ein Sonderfeld mit erweiterten Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Bereich mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien oder auf dem Sonderfeld auf dem Nordfriedhof zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung in einem Bereich mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 17 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Ein Entfernen bzw. ein Rückschnitt von Bäumen auf Wunsch von Nutzungsberechtigten erfolgt nur in besonderen Fällen (wie z.B. einer Schädigung durch Krankheit) nach Genehmigung eines zuvor schriftlich zu stellenden Antrages. Die Arbeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 20 Bereiche mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Grababdeckungen und Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen.
- c) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- d) Grababgrenzungen zwischen den Grabfeldern werden vom Träger erstellt. Die Kosten sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechts abgegolten.  
Sollte die Reparatur einer bestehenden Grabeinfassung notwendig sein, sind anfallende Reparaturkosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Nutzungsberechtigten sind vor der Vergabe auf diese Tatsache hinzuweisen.
- e) Die Verwendung von naturfarbenem Kies zum Zweck der Grababdeckung ist nur zulässig, wenn der Gasaus tausch zwischen den Bodenschichten hierdurch nicht unterbrochen oder erschwert wird.  
Ein Antrag auf Zulassung ist vorab bei der Friedhofsverwaltung unter Erläuterung des Aufbaus und der verwendeten Materialien zu stellen.  
Die abgedeckte Fläche darf nicht mehr als zwei Drittel der freien Fläche betragen.  
Die Verwendung von farbigem oder schneeweissem Kies ist nicht zulässig.
- f) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten (Verstorbene unter und über 10 Jahre)

1) stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m,

Mindeststärke: 0,14 m; Maximalstärke bis 0,20 m;

2) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, max. Länge: 0,70 m, Höhe bis 0,16 m

b) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe: 1,00 m,

Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,14 m; Maximalstärke bis 0,20 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe: 1,00 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,14 m, Maximalstärke bis 0,22 m;

2) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Höhe bis 0,18 m.

bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Höhe bis 0,18 m.

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Höhe bis 0,18 m.

Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

c) Grababdeckungen:

Grababdeckungen dürfen höchstens 1,20 x 0,75 m groß sein. Bei mehrsteligen Wahlgrabstellen darf pro Grabstelle nicht mehr als 0,90 m<sup>2</sup> Fläche abgedeckt werden. In diesem Fall gilt die vorgenannte Größenbezeichnung pro Stelle nicht.

- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Urnengrabstätten:
- 1) stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,60 m,
  - 2) liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m
- b) auf Urnengrabstätten:
- 1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 x 0,40 m, Höhe bis 0,80 m,
  - 2) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Höhe der Hinterkante: 0,16 m
- (4) a) Auf Reihengrabstätten im pflegefreien Rasenfeld sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- 1) stehende Grabmale: Höhe: bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Stärke bis 0,15 m;
  - 2) liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m; Stärke bis 0,16 m;
- b) auf Wahlgrabstätten im pflegefreien Rasenfeld:
- 1) stehende Grabmale:
    - aa) bei einsteligen Wahlgräbern: Höhe: bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Stärke bis 0,15 m;
    - bb) bei zwei- oder mehrsteligen Wahlgräbern: Höhe: bis 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Stärke bis 0,20 m,
  - 2) liegende Grabmale
    - aa) bei einsteligen Wahlgräbern: Breite bis 0,40 m, Höchtlänge bis 0,60 m; Stärke bis 0,16 m
    - bb) bei zwei- oder mehrsteligen Wahlgräbern: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,80 m Stärke bis 0,20 m;
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Einfassungen aus Naturstein mit folgenden Maßen zulässig: Höhe: bis 0,18 m, davon maximal 0,05 m oberhalb der natürlichen Erdoberkante, Breite bis 0,18 m,
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Einfassungen aus Naturstein mit folgenden Maßen zulässig: Höhe: bis 0,18 m, davon maximal 0,05 m oberhalb der natürlichen Erdoberkante, Breite bis 0,10 m, Mindeststärke: 0,16 m
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 Absatz 1 für vertretbar hält, kann er im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 bei Holzkreuzen, säulenförmigen Denkmälern und Findlingen zulassen.

## **§ 21 Bereiche mit erweiterten Gestaltungsvorschriften (Sonderfeld)**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen auf dem Sonderfeld auf den Nordfriedhof unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Absatz 1 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,20 m und ab 1,50 m Höhe 0,22 m.
- (2) Die Vorschriften des § 20 Abs.2 Buchst. c (Grababdeckungen) gelten entsprechend auch auf diesem Feld.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 22 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Kiesabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 23 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

## **§ 24 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige für die Unterhaltung Verantwortliche/ Nutzungsberechtigte. Jeder für die Unterhaltung Verantwortliche/ Nutzungsberechtigte hat sich zweimal jährlich mittels einer Rüttelprobe selbst oder durch Beauftragung einer Fachfirma von der Standfestigkeit des errichteten Grabmales zu überzeugen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen

versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 25 Entfernung**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen inklusive der Fundamente und Grabbepflanzung zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es ist mindestens eine immergrüne, winterharte Bepflanzung durchzuführen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen müssen die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnensreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenswahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§27 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **§ 28 Rückbau von Grabfeldern**

Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen ihres Friedhofsentwicklungskonzeptes den Rückbau von nicht weiter für Belegungszwecke benötigten Grabfeldern betreiben.

Zu diesem Zwecke kann Nutzungsberechtigten die vorzeitige Rückgabe von Grabstellen angeboten werden. Eine Entschädigung für eine vorzeitige Rückgabe wird nicht gezahlt, es besteht jedoch die Möglichkeit einer kostenfreien Umbettung.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 29 Benutzung der Leichenhallen**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Im Regelfall kann den Angehörigen auch ein Schlüssel ausgehändigt werden, um einen Besuch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Diese Entscheidung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 30 Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde ist der Friedhofsverwaltung frühzeitig, mindestens aber zwei Tage vor der Bestattung vorzulegen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Bei Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen muss gewährleistet sein, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 31 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 32 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die von der Stadt erbrachten Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
  - e) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - f) Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, an den Wasserstellen reinigt oder
  - g) Abfall unzulässig entsorgt,
  - h) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - i) entgegen § 19 Abs. 2 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Bäume entfernt oder zurückschneidet, bzw. dies ausführen lässt.
  - j) entgegen § 22 Abs. (1) und (3), § 25 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Grabeinfassungen, Kiesabdeckungen oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - k) Grabmale oder Grabeinfassungen entgegen § 23 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - l) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. (8) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt (Gewerbetreibende) oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (Besucher),
  - m) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
  - n) entgegen § 30 Abs. (2) ohne schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde den Sarg während der Trauerfeier öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

## **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 6. November 2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

#### **der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S.313) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebühren**

#### **(I) Erwerb des Nutzungsrechts**

1. für ein Erdwahl-/Erdreihengrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.040,00 €
2. für ein Erdwahl-/Erdreihengrab im Rasengrabfeld (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.805,00 €
3. für ein Erdreihengrab im Rasengrab <u>gemeinschaftsfeld</u> (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.805,00 €
4. für ein Erdreihengrab für Kinder bis 10 Jahren (Nutzungsdauer 20 Jahre)	520,00 €
5. für ein Urnenwahl-/Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	965,00 €
6. für ein Urnenwahl-/Urnenreihengrab im Rasenfeld (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.575,00 €
7. für ein Urnenreihengrab im Rasengrab <u>gemeinschaftsfeld</u> (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.575,00 €
8. für ein Urnengrab im Urnenhain (Nutzungsdauer 20 Jahre)	2.255,00 €

#### **(II) Beisetzung im Kolumbarium**

1. je Urnenkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	3.705,00 €
-----------------------------------------------	------------

#### **(III) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:**

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1.und I.2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.5. und I.6. sowie I.8.
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechtes unter (I) abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.4.) erhoben.

#### **(IV) Ausheben einer Grabstelle, erstmalige Herrichtung und anschließendes Abräumen der Grabstelle:**

1. Erdbestattung für eine Person über 10 Jahre	810,00 €
2. Erdbestattung für Kinder bis zu 10 Jahren	200,00 €
3. Urnenbeisetzung	380,00 €
4. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	340,00 €

Für Bestattungen, die am Freitag ab 13 Uhr oder am Samstag stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der jeweiligen, vorgenannten Gebühr erhoben.

**(V) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:**

1. Benutzung einer Trauerhalle	340,00 €
2. Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Beisetzung oder Überführung	50,00 €
3. Benutzung des Kühlraums je Tag	25,00 €
4. Benutzung des Obduktionsraums	200,00 €

**(VI) Ausgrabung:**

Für die Ausgrabung der sterblichen Überreste

1. Ausgrabung Sarg	nach Aufwand
2. Ausgrabung Urne	335,00 €

**(VII) Umbettung:**

Die Kosten einer Umbettung bei einer zuvor erfolgten Erdbestattung/Urnensetzung setzen sich jeweils zusammen aus den Entgelten für die erfolgte Ausgrabung und die nachfolgende Bestattung.

**(VIII) Sonstige Gebühren:**

1. Genehmigung eines Grabmales	86,00 €
2. Genehmigung einer Grabeinfassung	43,00 €
3. Genehmigung einer Kiesabdeckung	43,00 €

**§ 3  
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

**§ 4  
Fälligkeit**

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig. Auf Verlangen der Stadt sind die Gebühren vor der Bestattung zu entrichten.

## § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 14.12.2018 in der aktuellen Fassung vom 23.05.2025 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

#### **der 1. Änderung vom 15.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.)), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 „Anzahl und Größe der Abfallbehälter“ erhält folgende Fassung:

(1) „Jedes in der Stadt bebaute und zu Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält mindestens:

- a. einen schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll
- b. einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll
- c. einen schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen
- d. einen schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Leichtverpackungen

Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Restmüll- und Bioabfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden, die ein Mindest-Abfall-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche als Berechnungsgrundlage haben. Bei der Anzahl der Grundstücksbewohner werden alle Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz, die im örtlichen Melderegister erfasst sind, berücksichtigt. Die Mindestbehältergröße ist in der Stadt auf 80 l festgelegt.

(2) Pro Restmüllbehälter stehen dem Grundstückseigentümer je ein schwarzer Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/Pappe/Kartonagen und ein schwarzer Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Leichtverpackungen zu.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung der Angaben von Grundstückseigentümern bzw. Abfallbesitzern ermittelt. Wenn festgestellt wird, dass die angeforderten Abfallbehälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung weiterer Behälter zu dulden.

(4) Jeder Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, dass zur Verfügung gestellte Abfallgefäßvolumen zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres entsprechend § 11 dieser Satzung zu ändern. Die Änderung ist bis zu 6 Wochen vor dem genannten Stichtag schriftlich zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen (Neubau, unbewohntes Grundstück, Eigentümer- und Mieterwechsel) oder mit Zustimmung der Stadt kann ein Austausch zum jeweils nächsten Monatsersten beantragt werden.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen gem. § 6 Abs. 1 und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten gem. § 6 Abs. 2 anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird der gem. § 11 Abs. 1 berechnete Behälterbedarf zu dem zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Behälterbedarf gem. § 11 Abs. 2 Satzung hinzugerechnet.

(6) Wird innerhalb von 3 Monaten bei Entleerungsterminen mehrfach festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so erfolgt die Berechnung nach § 11 Abs. 1.

(7) Wird innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Abfallbehälter, entgegen ihrer fraktionellen Bestimmung, mit Restmüll oder anderen Abfällen mehrfach falsch gefüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die entsprechenden Behälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Behälter ersetzt. Ein Rücktausch der Behälter ist frühestens zum 01.01. des Folgejahres möglich.

(8) Privaten Haushalten mit besonderer Bedarfssituation durch ein höheres Aufkommen von Einwegwindeln bzw. Inkontinenzartikeln wird auf schriftlichen Antrag, neben einer regulären Restmülltonne, ein zusätzlicher 120 Liter-Restmüllbehälter als „Windel- und Pflegetonne“ zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf eine zusätzliche Windel- und Pflegetonne haben:

- a. Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- b. Personen in Privathaushalten, die nachweislich Inkontinenzartikel benötigen.

Der Bedarf für eine Windel- und Pflegetonne ist nachzuweisen. Bei Kleinkindern wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf eine Windel- und Pflegetonne unterstellt. Bei Personen, die Inkontinenzartikel benötigen, muss der Anspruch durch die Vorlage einer Bestätigung eines Arztes alle 3 Jahre nachgewiesen werden.

Je Anspruchsberechtigtem kann ein zusätzlicher 120 Liter Restmüllbehälter bereitgestellt werden.

Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Windel- und Pflegetonne ist zurückzugeben bzw. kann weiter zu dem Gebührensatz eines regulären Restmüllbehälters zur Verfügung gestellt werden.

Die Abfuhr der Windel- und Pflegetonne erfolgt zusammen mit dem regulären Restmüllbehälter im Vier-Wochen-Turnus.

Die Bereitstellung der Windel- und Pflegetonne erfolgt nur für das Grundstück, auf dem die betroffene Person melderechtlich erfasst ist. Es erfolgt keine Bereitstellung für Pflegeheime.“

§ 24 „Ordnungswidrigkeiten“ wird unter Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„o. Depotcontainer (Glascontainer, Altkleidercontainer) falsch mit Restmüll, Bioabfall, Papiermüll oder Leichtverpackungen befüllt oder die Säcke neben die Container stellt.“

## **Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

## **Bekanntmachung**

### **der 23. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 06.12.2002**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	103,13 €
	120 Liter	147,33 €
	240 Liter	280,04 €

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	110,69 €
	120 Liter	158,11 €
	240 Liter	300,36 €
	1100 Liter	4.532,25 €

Windel- und Pflegetonne mit dem Volumen	120 Liter	79,05 €
-----------------------------------------	-----------	---------

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von bis zu 4 m<sup>3</sup> zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll beträgt je Anforderung 40,00 €.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 12.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

## **Bekanntmachung**

**der 1. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 2,10 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 16,62 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,66 €.“

2. Das der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beigefügte Straßenverzeichnis (Anlage 1) wird um die nachstehend aufgeführte Straße ergänzt:

<b>Straßen-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1355	Trebnitzer Weg	Meschede

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

**Bekanntmachung**

**der 8. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Gebühr je  $m^3$  eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverband-A-Beitrag der Stadt erfasst wird, beträgt für das Jahr 2026 jährlich 3,45 €.

Die Gebühr je  $m^3$  eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden, beträgt für das Jahr 2026 jährlich 1,47 €.“

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Gebühr je  $m^2$  bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt für das Jahr 2026 jährlich 0,62 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

**Bekanntmachung**

**der 8. Satzung vom 12.12.2025 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen,  
abflusslose Gruben) vom 12.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 46 und 54 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- a) bei Kleinkläranlagen 76,14 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
  - b) bei abflusslosen Gruben 74,99 € je Kubikmeter angefahrenen Grubeninhalts

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

**Bekanntmachung**

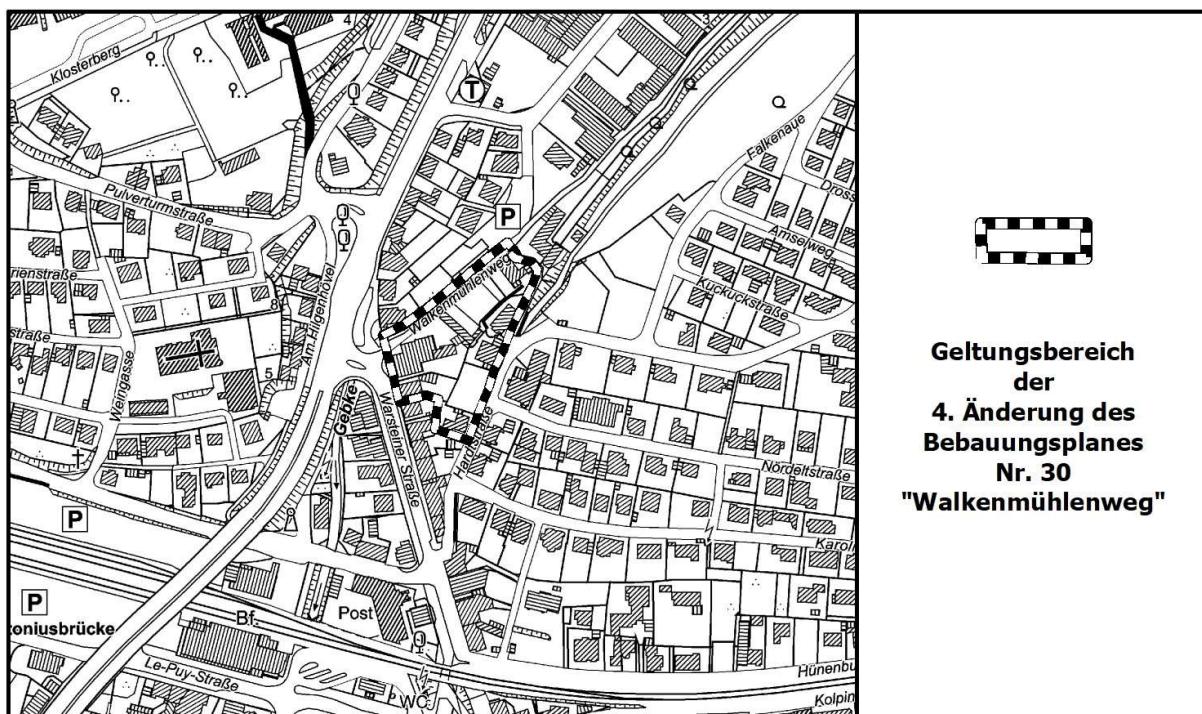
**des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Walkenmühlenweg"**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Walkenmühlenweg" sowie den zugehörigen Entwurf in der Fassung vom 13.11.2025 beschlossen.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Walkenmühlenweg" erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bürgermeister wurde beauftragt die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Walkenmühlenweg" ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Meschede-Stadt

Flur 6

Flurstück(e)	197	238	308	420	423	424	491	545	546	547	559
--------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 7.493m<sup>2</sup>.

Zielsetzung der Planung:

Ziel der Planung ist die Anpassung von baugestalterischen Vorschriften in Bezug auf die vorgeschriebene Dachneigung und die erweiterte Zulässigkeit von Vollgeschossen in rückwärtigen Grundstücksteilen zur Sicherstellung einer flexibleren Bebaubarkeit. Im Übrigen erfolgt durch die Planänderung eine Bündelung unterschiedlicher Planfassungen zu einem gemeinsamen Geltungsbereich.

Planinhalte:

- Änderung der zulässigen Dachneigung entlang der Warsteiner Straße von 45° bis 55° (Steildach) zu 35° bis 55°
- Rücknahme von Vorschriften zur Dachneigung im rückwärtigen Grundstücksbereich entlang des Walkenmühlenwegs
- Änderung der zulässigen Vollgeschosse im rückwärtigen Grundstücksbereich entlang des Walkenmühlenwegs von max. II auf max. III Vollgeschosse
- Redaktionelle Plananpassungen an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Standort Fußgängerbrücke über die Gebke)

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Walkenmühlenweg" mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**05.01.2026 bis 04.02.2026 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: [www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [beteiligung@meschede.de](mailto:beteiligung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2025  
 Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
 Der Bürgermeister

Christoph Weber

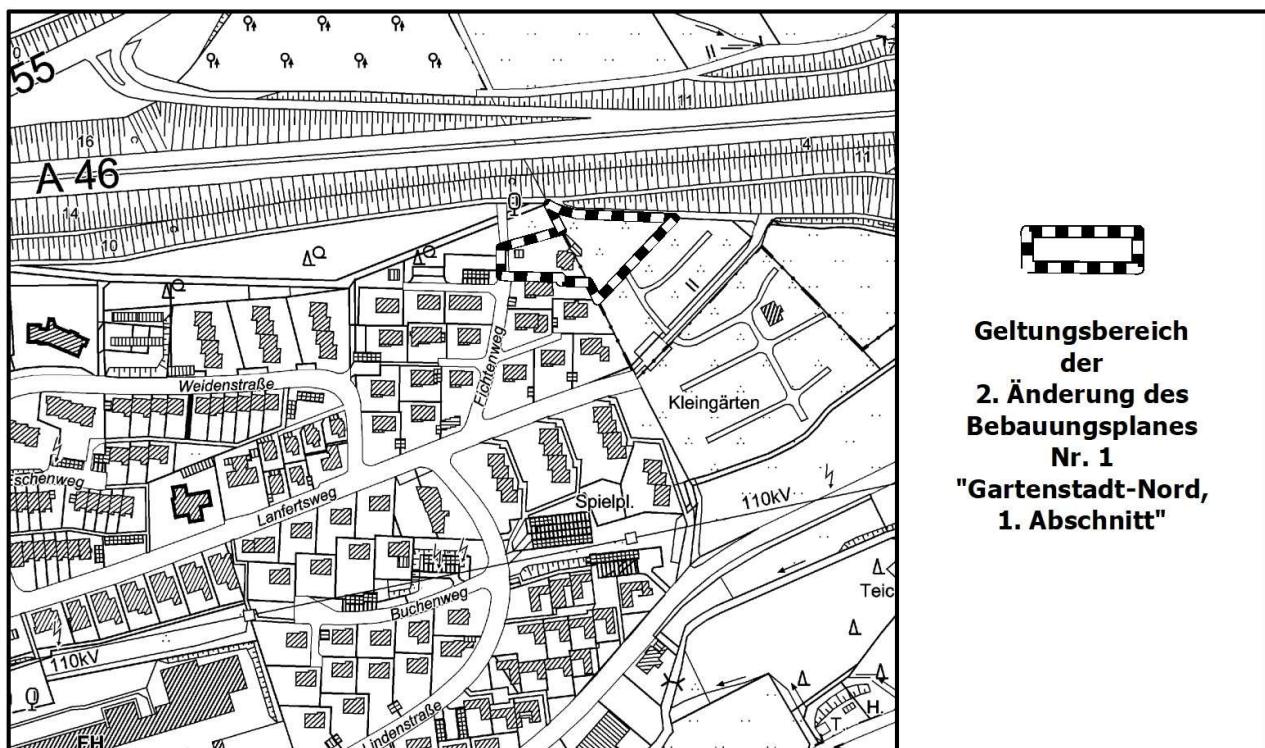
---

### Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ ist wie folgt abgegrenzt:



Der ca. 0,4 ha große Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Meschede Stadt, in der Flur 7 die Flurstücke 2062, 2171 und 2260 (teilweise) sowie das Flurstück 292 in Flur 1 der Gemarkung Eversberg.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

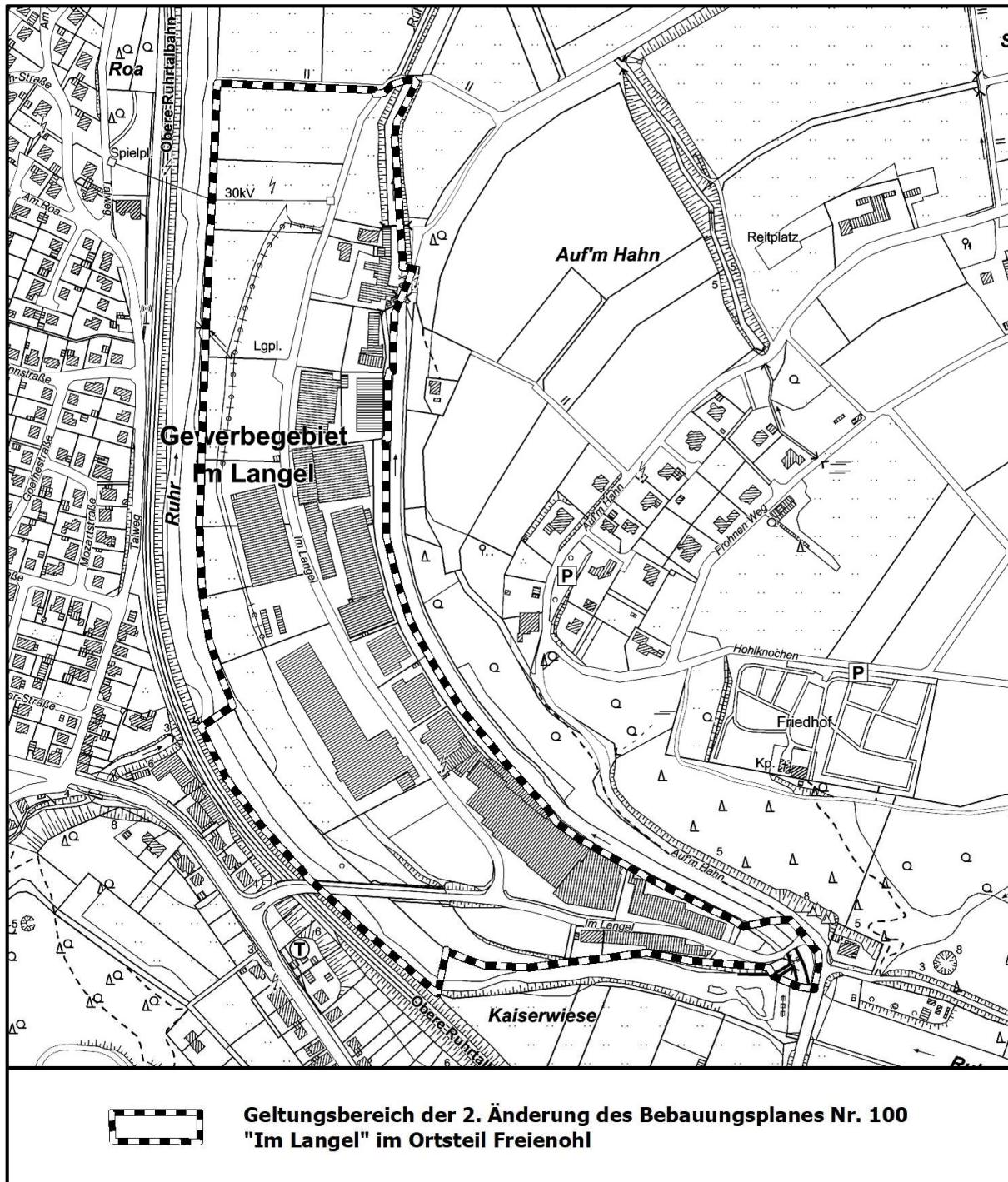
---

### Bekanntmachung

#### **zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“ ist wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Freienohl, Flur 4:

Flurstücke 1 tlw., 325, 326 und

der Gemarkung Freienohl, Flur 19:

Flurstücke 175, 176, 196, 197 tlw., 274, 585, 586, 587, 620, 621, 630, 633, 634, 662, 674, 683, 686, 698, 725, 726, 744, 781, 812, 813, 819, 820, 821, 822, 841, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 861, 862, 867, 868, 869, 885, 886, 887, 888.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 177.390 m<sup>2</sup>.

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 ist die Anpassung der Festsetzungen zur Art der Nutzung an die gängigen Konzeptionen der übrigen Gewerbegebiete im Stadtgebiet, wie etwa in Enste. Ferner werden Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet
- Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung
- Festsetzung von Verkehrsflächen
- Festsetzung von Hochwasserschutzanlagen (Damm)
- Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“ mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 05.01.2026 bis  
Mittwoch, dem 04.02.2026 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: [www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [beteiligung@meschede.de](mailto:beteiligung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Im Langel“ verfügbar sind:**

<b>Fachbeitrag</b>	<b>Primäres Schutzgut</b>	<b>Inhalt</b>
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen

		Fachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsprüfung.
Umweltbericht (Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG; Stand Sep 2025)	<p>Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschafts- und Naturschutz</li> <li>- Biol. Vielfalt.</li> <li>- Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft</li> <li>- Wechselwirkungen</li> </ul>	<p>Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.</p>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I & ASP II) (Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG; Stand Sep 2025)	<p>Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.</p>	<p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p>
FFH-Verträglichkeitsprüfung (Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG; Stand Sep 2025)	Natura 2000-Gebiete	<p>Aufgrund der Lage des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet „Ruhr“ von mehr als 300 m kann nicht von vornherein von einer Verträglichkeit bzw. von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Es besteht das Erfordernis, mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets verträglich ist.</p>

Wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.03.2025 bis 23.04.2025** liegen vor.

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Die Bahn vom 24.03.2025	Mensch	Schutz der Ruhrtalbahn
Westnetz GmbH vom 17.04.2025 Regionalzentrum Arnsberg	-	Leitungsrechte für diverse Stromleitungen

Hochsauerlandkreis vom 22.04.2025 <b>FD - 37</b>	Wasser	Schutzbestimmungen zum Wasserschutzgebiet
Hochsauerlandkreis <b>FD - 38</b>	Mensch	Anforderungen an die Löschwasserversorgung
Hochsauerlandkreis <b>FD - 45</b>	Gewässer, Mensch, Wasser	Hochwasserschutz, Starkregenvorsorge, Wasserschutzgebiet, Abwasserentsorgung
Hochsauerlandkreis <b>FD - 46</b>	Boden, Wasser	Altlastenverdachtsflächen
Bezirksregierung Arnsberg vom 23.04.2025 Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	Gewässer, Mensch	Hochwasserschutzdamm, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete
Westnetz GmbH vom 22.04.2025 Spezialservice Gas	-	Bestimmungen für Gasleitungen
Ruhrverband Vom 23.04.2025 Regionalbereich Nord	-	Leitungsrecht für Entlastungsgraben

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

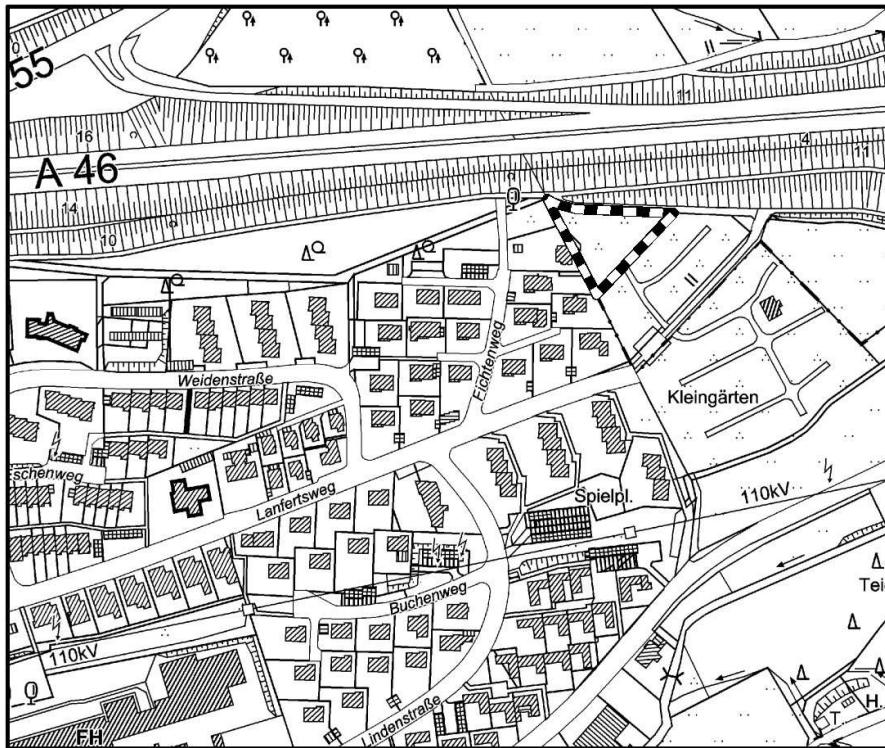
---

#### **Bekanntmachung**

#### **des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ ist wie folgt abgegrenzt:



**Geltungsbereich  
der  
1. Änderung des  
Bebauungsplanes  
Nr. 105  
"Kleingartenanlage  
Lanfertsweg"  
(Aufhebung eines  
Teilbereiches)**

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um das Flurstück 292 in Flur 1 der Gemarkung Eversberg.

Das Flurstück umfasst eine Fläche von 2.387 m<sup>2</sup>.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 „Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

#### **der Genehmigung der 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 13.11.2025, Az.: 35.02.25.01-028 die 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"[...] unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 09.10.2025 vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossene 113. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 1 BauGB [...]“

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

**vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

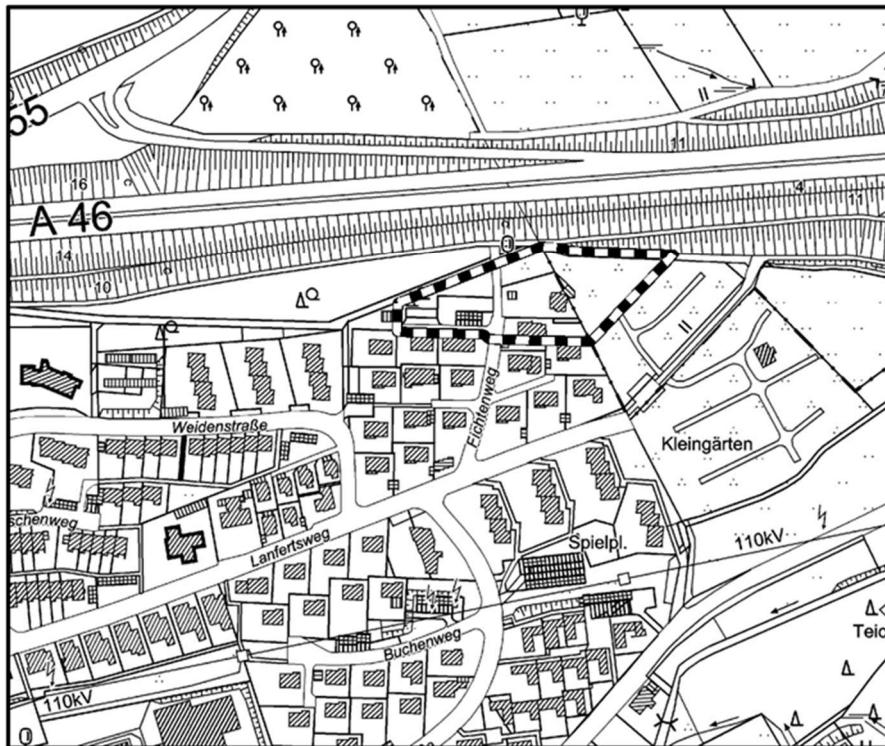
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf 6 Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2025  
Kreis - und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber



**Geltungsbereich  
der 113. Änderung des  
wirksamen  
Flächennutzungsplanes  
der Kreis- und  
Hochschulstadt  
Meschede**

## Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zum 31.12.2024

Der vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 11.12.2025 festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

#### Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA	31.12.2024 €	31.12.2023 €	PASSIVA	31.12.2024 €	31.12.2023 €
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.966.110,00	6.966.110,00	1. Eigenkapital	99.003.468,38	98.846.703,06
1. Anlagevermögen	172.531.248,97	164.543.215,22	2. Sonderposten	64.079.878,01	60.543.224,04
davon			3. Rückstellungen	46.050.347,34	36.933.334,64
- Immaterielle Vermögensgegenstände	28.409,00	37.876,00	4. Verbindlichkeiten	13.953.485,75	14.951.374,61
- Sachanlagen	167.249.019,12	159.216.436,05	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.565.905,62	4.276.494,16
- Finanzanlagen	5.253.820,85	5.288.903,17			
2. Umlaufvermögen	47.824.718,96	43.726.469,02			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	331.007,17	315.336,27			
<b>Bilanzsumme</b>	<b>227.653.085,10</b>	<b>215.551.130,51</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>227.653.085,10</b>	<b>215.551.130,51</b>

## Ergebnisrechnung

		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Übertragung aus 2023	Fortg. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Fortg. Ansatz / Ergebnis	Übertragung nach 2025
							€	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	60.917.074,72	54.094.500,00	0,00	54.094.500,00	73.398.315,46	19.303.815,46	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.616.921,95	8.913.380,00	0,00	8.913.380,00	7.875.015,42	-1.038.364,58	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	222.264,66	36.000,00	0,00	36.000,00	211.788,28	175.788,28	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.202.407,50	12.153.270,00	0,00	12.153.270,00	12.478.364,53	325.094,53	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.062.765,51	741.500,00	0,00	741.500,00	591.208,99	-150.291,01	0,00
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	1.884.078,33	1.764.940,00	0,00	1.764.940,00	2.115.782,45	350.842,45	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.186.389,39	2.161.850,00	0,00	2.161.850,00	3.502.977,59	1.341.127,59	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	725.702,61	0,00	0,00	0,00	659.638,61	659.638,61	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	90.817.604,67	79.865.440,00	0,00	79.865.440,00	100.833.091,33	20.967.651,33	0,00
11	- Personalaufwendungen	15.222.782,86	15.706.930,00	0,00	15.706.930,00	16.409.756,27	702.826,27	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.774.539,84	1.864.740,00	0,00	1.864.740,00	2.083.796,48	219.056,48	0,00
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	13.442.746,44	14.629.140,00	59.000,00	14.688.140,00	13.268.421,70	-1.419.718,30	115.100,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.178.535,62	6.883.960,00	0,00	6.883.960,00	6.194.481,66	-689.478,34	0,00
15	- Transferaufwendungen	40.700.881,92	43.736.700,00	753.000,00	44.489.700,00	53.856.724,63	9.367.024,63	50.000,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.695.073,50	3.510.690,00	115.000,00	3.625.690,00	9.817.714,45	6.192.024,45	30.000,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	83.014.560,18	86.332.160,00	927.000,00	87.259.160,00	101.630.895,19	14.371.735,19	195.100,00
18	= Ordentliches Ergebnis	7.803.044,49	-6.466.720,00	-927.000,00	-7.393.720,00	-797.803,86	6.595.916,14	-195.100,00
19	+ Finanzerträge	352.371,01	45.160,00	0,00	45.160,00	953.603,16	908.443,16	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	143.247,83	358.900,00	0,00	358.900,00	115.960,12	-242.939,88	0,00
21	= Finanzergebnis	209.123,18	-313.740,00	0,00	-313.740,00	837.643,04	1.151.383,04	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	8.012.167,67	-6.780.460,00	-927.000,00	-7.707.460,00	39.839,18	7.747.299,18	-195.100,00
23	+ Außerordentliche Erträge	577.360,00	3.916.450,00	0,00	3.916.450,00	0,00	-3.916.450,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	577.360,00	3.916.450,00	0,00	3.916.450,00	0,00	-3.916.450,00	0,00
26	= Jahresergebnis	8.589.527,67	-2.864.010,00	-927.000,00	-3.791.010,00	39.839,18	3.830.849,18	-195.100,00
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	8.589.527,67	-2.864.010,00	-927.000,00	-3.791.010,00	39.839,18	3.830.849,18	-195.100,00
29	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	110.850,55	0,00	0,00	0,00	109.076,95	109.076,95	0,00
30	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-7.872,00	0,00	0,00	0,00	-39.554,63	-39.554,63	0,00
32	Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (Zeilen 29 bis 32)	102.978,55	0,00	0,00	0,00	69.522,32	69.522,32	0,00

## Finanzrechnung

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Übertragung aus 2023	Fortg. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich		Übertragung nach 2025
						€	€	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.438.791,35	54.094.500,00	0,00	54.094.500,00	77.391.970,51	23.297.470,51	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.661.190,16	5.133.960,00	0,00	5.133.960,00	5.012.128,62	-121.831,38	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	171.723,15	36.000,00	0,00	36.000,00	228.815,70	192.815,70	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.798.700,92	11.562.140,00	0,00	11.562.140,00	14.088.728,83	2.526.588,83	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.075.027,01	741.500,00	0,00	741.500,00	597.646,89	-143.853,11	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.785.075,91	1.764.940,00	0,00	1.764.940,00	1.860.180,47	95.240,47	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.590.982,71	1.578.360,00	0,00	1.578.360,00	1.782.841,35	204.481,35	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	318.732,12	45.160,00	0,00	45.160,00	916.533,72	871.373,72	0,00
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>75.840.223,33</b>	<b>74.956.560,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74.956.560,00</b>	<b>101.878.846,09</b>	<b>26.922.286,09</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	14.442.421,70	15.036.890,00	0,00	15.036.890,00	15.263.444,89	226.554,89	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.811.885,60	1.852.650,00	0,00	1.852.650,00	1.869.835,01	17.185,01	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.911.292,94	14.468.940,00	59.000,00	14.527.940,00	13.084.573,03	-1.443.366,97	115.100,00
13	- Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	144.636,42	358.900,00	0,00	358.900,00	119.576,65	-239.323,35	0,00
14	- Transferauszahlungen	42.688.912,32	43.736.700,00	753.000,00	44.489.700,00	45.264.778,11	775.078,11	50.000,00
15	- Sonstige Auszahlungen	4.035.954,77	3.510.680,00	115.000,00	3.625.680,00	3.784.487,61	158.807,61	30.000,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>75.035.103,75</b>	<b>78.964.760,00</b>	<b>927.000,00</b>	<b>79.891.760,00</b>	<b>79.386.695,30</b>	<b>-505.064,70</b>	<b>195.100,00</b>
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>805.119,58</b>	<b>-4.008.200,00</b>	<b>-927.000,00</b>	<b>-4.935.200,00</b>	<b>22.492.150,79</b>	<b>27.427.350,79</b>	<b>-195.100,00</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.768.089,61	7.143.880,00	0,00	7.143.880,00	5.845.590,54	-1.298.289,46	0,00
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Sachanlagen	17.481,56	250.010,00	0,00	250.010,00	44.384,62	-205.625,38	0,00
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	86.352,59	612.500,00	0,00	612.500,00	206.926,34	-405.573,66	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	13.547,27	201.500,00	0,00	201.500,00	30.799,24	-170.700,76	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>5.885.471,03</b>	<b>8.207.890,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.207.890,00</b>	<b>6.127.700,74</b>	<b>-2.080.189,26</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	214.988,14	110.000,00	433.000,00	543.000,00	242.455,09	-300.544,91	443.000,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.362.402,96	21.865.680,00	12.326.000,00	34.191.680,00	10.544.713,05	-23.646.966,95	16.083.500,00
26	- Auszahlungen f.d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	820.730,23	1.426.700,00	2.264.200,00	3.690.900,00	1.885.879,87	-1.805.020,13	1.234.500,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.150,00	5.150,00	25.000,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	74.405,16	0,00	0,00	0,00	32.882,63	32.882,63	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>8.472.526,49</b>	<b>23.402.380,00</b>	<b>15.023.200,00</b>	<b>38.425.580,00</b>	<b>12.711.080,64</b>	<b>-25.714.499,36</b>	<b>17.786.000,00</b>
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	<b>-2.587.055,46</b>	<b>-15.194.490,00</b>	<b>-15.023.200,00</b>	<b>-30.217.690,00</b>	<b>-6.583.379,90</b>	<b>23.634.310,10</b>	<b>-17.786.000,00</b>
32	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	<b>-1.781.935,88</b>	<b>-19.202.690,00</b>	<b>-15.950.200,00</b>	<b>-35.152.890,00</b>	<b>15.908.770,89</b>	<b>51.061.660,89</b>	<b>-17.981.100,00</b>
33	Einzahlungen a. d. Aufnahme u. durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	15.194.490,00	0,00	15.194.490,00	0,00	-15.194.490,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	737.014,06	1.184.100,00	0,00	1.184.100,00	1.173.280,15	-10.819,85	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	0,00	-15.000.000,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<b>-737.014,06</b>	<b>14.010.390,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.010.390,00</b>	<b>-1.173.280,15</b>	<b>-15.183.670,15</b>	<b>0,00</b>
38	= Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln	<b>-2.518.949,94</b>	<b>-5.192.300,00</b>	<b>-15.950.200,00</b>	<b>-21.142.500,00</b>	<b>14.735.490,74</b>	<b>35.877.990,74</b>	<b>-17.981.100,00</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	30.014.700,05	27.615.957,90	0,00	27.615.957,90	27.615.957,90	0,00	0,00

	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Übertragung aus 2023	Fortg. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich		Übertragung nach 2025
						€	€	
40 + Änderung des Bestandes a. fremden Finanzmitteln	120.207,79	0,00	0,00	0,00	-233.088,31	-233.088,31		0,00
41 = Liquide Mittel	27.615.957,90	22.423.657,90	-15.950.200,00	6.473.457,90	42.118.360,33	35.644.902,43	-17.981.100,00	

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 mit Anhang und Lagebericht liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus, Zimmer 403, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.meschede.de](http://www.meschede.de) im Internet verfügbar.

Meschede, 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

### Bekanntmachung

#### **über die Widmung von Straßen und Wegen im Baugebiet Ziegelei II in Meschede nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, die neu erstellten Straßen

- Am Ziegeleiteich, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2859 tlw. und 2836,
- Kranweg, Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2858,
- Ringofenweg Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2857 und 2846, sowie die
- westliche Verlängerung des Trebnitzer Weges von der westlichen Grenze des Flurstücks 2793 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 2889, mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2834 tlw.

gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Ferner beschließt der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den

- Weg zwischen den Straßen Am Kollergang und Kranweg, Gemarkung Meschede- Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2843 und 2858 tlw.,
- Weg zwischen den Straßen Gleiwitzer Weg und Liegnitzer Straße, Gemarkung Meschede- Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2834 tlw.,
- Weg von der Straße Am Ziegeleiteich nördlich abzweigend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 2793 (Trebnitzer Weg), mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstück Nr. 2859 tlw.

gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße mit der Beschränkung Fuß- und Radweg dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ein Lageplan mit den zu widmenden Verkehrsflächen ist dieser Widmungsverfügung beigefügt. Die orange markierten Flächen werden als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die grün hinterlegten Flächen werden als Gemeindestraßen mit der Beschränkung Fuß- und Radweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden.

59872 Meschede, den 15.12.2025

## Kreis- und Hochschulstadt Meschede Der Bürgermeister

Christoph Weber

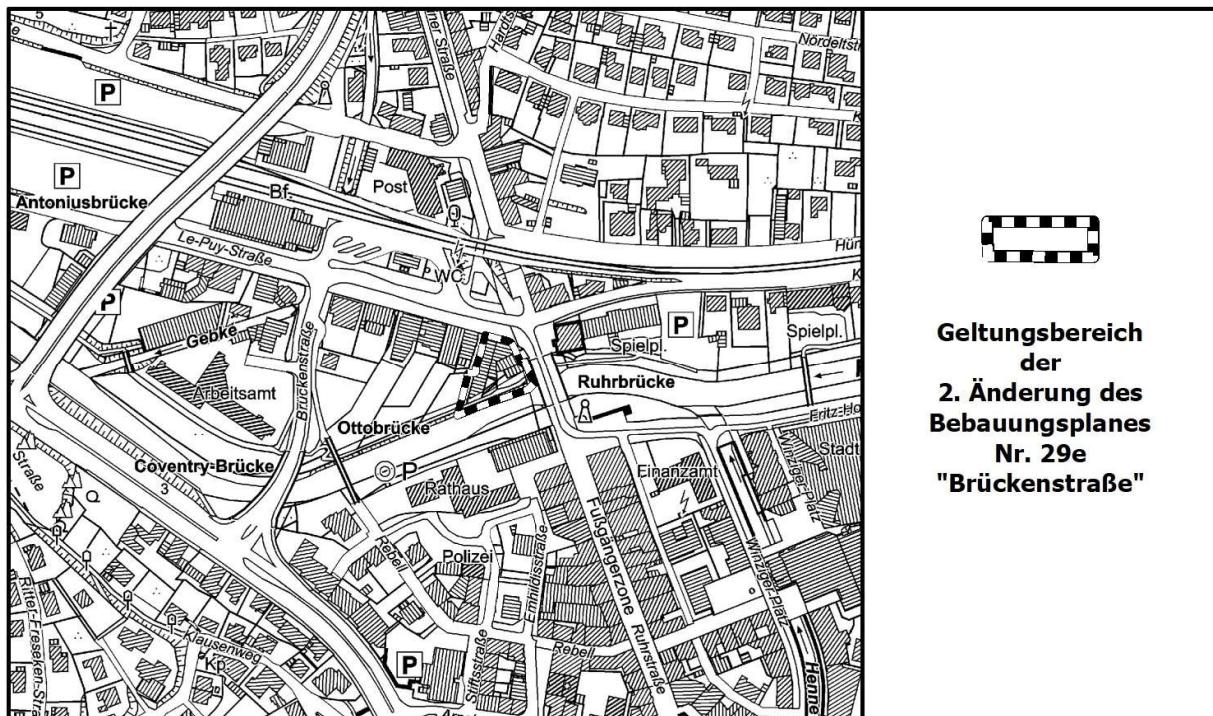
## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" im Stadtteil Meschede-Stadt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" in der Fassung vom 12.05.2025, zuletzt geändert am 22.09.2025, gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e "Brückenstraße" erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 5, Flurstücke Nr. 192, 195, 196, 200, 203, 204 (tlw.), 335 (tlw.), 336 (tlw.), 337 (tlw.), 338 (tlw.), 360, 361, 362 (tlw.), 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093 (tlw.) und 1094 (tlw.). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.600 m<sup>2</sup>.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 16.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

**Bekanntmachung**

**der 8. Satzung vom 15.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat

**10,50 €.**

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

## **Artikel II**

Die 8. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 08.12.2017 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

### **der Beschlüsse der Vertretung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gültigkeit der Wahl zum Rat am 14. September 2025**

Die Vertretung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gegen die Wahl des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14. September 2025 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) beim Wahlleiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt.“

Nach § 41 KWahlG kann gegen den Beschluss der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt auf Grundlage des § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW).

Meschede, 15.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Wahlleiter

Jürgen Bartholme

---

#### Bekanntmachung

#### **der Beschlüsse der Vertretung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 14. September 2025**

Die Vertretung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14. September 2025 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) beim Wahlleiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Bürgermeisters der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt.“

Nach § 41 KWahlG kann gegen den Beschluss der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt auf Grundlage des § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW).

Meschede, 15.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Wahlleiter

Jürgen Bartholme

## **Bekanntmachung**

### **der 1. Änderung vom 11. Dezember 2025 der Zuständigkeitsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 13.12.2022**

In seiner Sitzung am 11.12.2025 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 13.12.2022 beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 2 „Zuständigkeit des Bürgermeisters“ Absatz 1 Buchstabe (f) erhält folgende Fassung:

(f) Vorsitz im Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NRW)

2. § 2 „Zuständigkeit des Bürgermeisters“ Absatz 1 Buchstabe (k) erhält folgende Fassung:

(k) Entscheidung in Fällen äußerster Dringlichkeit gemeinsam mit einem Ratsmitglied anstelle des Rates oder des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NRW), bzw. mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied anstelle des Fachausschusses (§ 60 Abs. 2 GO NRW)

3. § 2 „Zuständigkeit des Bürgermeisters“ Absatz 2 Buchstabe (o) erhält folgende Fassung:

(o) Unterrichtung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschusses über Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),

4. § 2 „Zuständigkeit des Bürgermeisters“ Absatz 3 Buchstabe (d) erhält folgende Fassung:

(d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 50.000 € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten. Ist für die Stundung die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschusses gegeben, kann der Bürgermeister bis zu dessen Entscheidung vorläufig stunden. Bei Stundungen bis zu 2 Monaten entfällt die Betragsbegrenzung von 50.000 €,

5. § 4 „Verfahrensgrundsätze“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten, im Einzelfall sind Ausnahmen möglich. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Zukunftsplanung sowie bei Vorhaben, die über das jeweilige Fachbereichsbudget hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, erfolgt auch eine Beratung durch den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss. Gleches gilt für Satzungen (ohne Bauleitplanung und Satzungen nach § 89 BauO NRW) und sonstige ortsrechtliche Regelungen (z.B. Benutzungs- und Gebührenordnungen).

6. § 4 „Verfahrensgrundsätze“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

7. § 6 „Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse“ Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:

### **6.1 Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss**

- (1) Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Er entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- (3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (4) Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW). Ihm obliegt die Vorberatung der erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- (5) Die fachliche Zuständigkeit bezieht sich insbesondere auf die Bereiche: Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung einschl. Steuer- und Grundstücksangelegenheiten und das Friedhofswesen.
- (6) Aus dem gesamten Verwaltungsbereich berät er Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Gebührenordnungen und Satzungen (ohne Bauleitplanung und Satzungen nach § 89 BauO NRW). Er entscheidet über Erlass oder Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt über 50.000 € und Stundung über 50.000 € oder länger als 24 Monate.
- (7) Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss berät über die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die Förderung des Tourismus.
- (8) Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss berät über die strategische Steuerung der Digitalisierung. Digitalisierung ist eine Querschnittsaufgabe und umfasst u.a. die Bereiche digitale Infrastruktur, Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen und den Einsatz neuer Technologien.
- (9) Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf andere Ausschüsse übertragen.

8. § 6 „Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse“ Ziffer 6.3 erhält folgenden Titel:

### **6.3 Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Nachhaltigkeit**

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 13.12.2022 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Meschede, den 12.12.2025  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

---

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede  
Telefon (0291) 205-0  
Internet: [www.meschede.de](http://www.meschede.de)  
E-mail: [post@meschede.de](mailto:post@meschede.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ([www.meschede.de](http://www.meschede.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden.